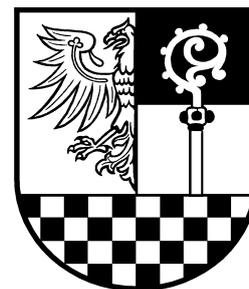


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang

Luckenwalde, 17. März 2014

Nr. 10

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Öffentliche Bekanntmachung Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung	2
Öffentliche Bekanntmachung Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung	4
Öffentliche Bekanntmachung Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neubesetzung des Jugendhilfeausschuss.....	6
Sonstige Bekanntmachungen	7
Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau.....	7
Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (Preisblatt)	24
Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung	26
Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau.....	34
Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau	39
Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau	45
Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau	54
Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau	76
Satzung über den Kostenersatz für den Schmutzwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau.....	87

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises**Öffentliche Bekanntmachung
Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung**

Auf der Grundlage des § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit

vom 7. April 2014 bis zum 14. Mai 2014

in den Schaubezirken 1, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 nach folgendem Zeitplan durch:

- | | | |
|----------------------|------------------|--|
| 7. April 2014 | 9:30 Uhr | Schaubezirk 9
Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide und Stülpe), Stadt Baruth (nur Ortsteile Ließen und Merzdorf)
Treffpunkt: Versammlungsraum der Agrargenossenschaft „Der Märker“, OT Jänickendorf, Alte Hauptstraße 76, 14947 Nuthe-Urstromtal |
| 8. April 2014 | 9:00 Uhr | Schaubezirk 15
Stadt Dahme (nur Wahlsdorf, Niebendorf-Heinsdorf und Schöna-Kolpien)
Gemeinde Ihlow (nur Ortsteile Ihlow und Illmersdorf)
Treffpunkt: vor dem Rathaus Dahme, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark |
| 8. April 2014 | 13:00 Uhr | Schaubezirk 12
Gemeinde Niedergörsdorf (nur Ortsteile Langenlipsdorf und Zellendorf)
Treffpunkt: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, OT Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf |
| 9. April 2014 | 8:00 Uhr | Schaubezirk 14
Gemeinde Niederer Fläming (nur Ortsteile Bärwalde, Gräfendorf, Herbersdorf, Höfgen, Hohenseefeld, Körbitz, Kossin, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Rinow, Schlenzer, Waltersdorf, Weißen, Welsickendorf und Wiepersdorf)
Treffpunkt: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming, OT Lichterfelde, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming |

- 11. April 2014** **8:30 Uhr** **Schaubezirk 7**
Stadt Luckenwalde (mit den Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg)
Treffpunkt: vor dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung
Luckenwalde, Theaterstraße 16d, 14943 Luckenwalde
- 29. April 2014** **9:00 Uhr** **Schaubezirk 1**
Stadt Ludwigsfelde (nur Ortsteile Ahrensdorf, Gröben, Jütchendorf, Mietgendorf, Schiaß und Siethen)
Stadt Trebbin (nur Ortsteil Großbeuthen)
Treffpunkt: Versammlungsraum des WBV Nuthe-Nieplitz, OT Großbeuthen, Am Anger 13, 14959 Trebbin
- 8. Mai 2014** **8:00 Uhr** **Schaubezirk 16**
Stadt Baruth (nur Ortsteile Petkus und Charlottenfelde)
Stadt Dahme/Mark (nur Ortsteile Altsorgefeld, Buckow, Dahme/Mark, Gebersdorf, Kemnitz, Liepe, Rosenthal, Schwebendorf und Sieb)
Gemeinde Dahmetal (mit den Ortsteilen Görzdorf, Prenschorf; Liebsdorf, Liedekahle und Wildau-Wentdorf)
Gemeinde Ihlow (nur die Ortsteile Bollensdorf, Mehlsdorf, Karlsdorf, Niendorf und Rietdorf)
Treffpunkt: vor dem Rathaus Dahme, Hauptstraße 48/49,
15936 Dahme/Mark
- 12. Mai 2014** **9:00 Uhr** **Schaubezirk 13**
Gemeinde Niederer Fläming (nur Ortsteile Hohengörzdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Sernow und Riesdorf)
Treffpunkt: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Niederer Fläming, OT Lichterfelde, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming
- 14. Mai 2014** **9:00 Uhr** **Schaubezirk 11**
Gemeinde Niedergörzdorf (nur Ortsteile Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dalichow, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörzdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna und Wölmsdorf)
Treffpunkt: Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Niedergörzdorf, OT Niedergörzdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörzdorf

Die Gewässerschauen dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind Eigentümer und Anlieger von Gewässern, Inhaber von Nutzungsrechten an Gewässern, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz genannten Behörden.

Insgesamt wurden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming 18 Schaubezirke gebildet.

Eine Kartendarstellung mit der genauen Lage und Abgrenzung der Schaubezirke ist auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/gewaesser/gewaesserschau.php>.

Für die Gewässerschauen in den Schaubezirken 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 17 und 18 erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

gez. Strahl

Sachgebietsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung

Auf der Grundlage des § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung und deren Anlagen im Jahr 2014

in den Schaubezirken 17 und 18 nach folgendem Zeitplan durch:

10. April 2014 09:00 Uhr Schaubezirk 17
Nuthe mit Königsgraben Luckenwalde und Nieplitz mit Blankensee, Grössinsee und Schiaßer See
Treffpunkt: Zufahrt zum Rückhaltebecken Jüterbog von der Herzberger Straße in 14913 Jüterbog

Die Gewässerunterhaltungspflicht für die Gewässer I. Ordnung im Schaubezirk 17 obliegt dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung West, Referat RW 6, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam.

Es sind vom Treffpunkt aus zunächst eine Besichtigung des Rückhaltebeckens und danach zwei abschnittsweise Geländebegehungen entlang der Nuthe geplant (ca. 8 km).

Bitte bringen Sie geeignete Kleidung und Schuhwerk mit.

Im Anschluss an die Begehung erfolgt bei Bedarf noch eine punktuelle Gewässerschau an Einzelabschnitten.

13. Mai 2014 09:00 Uhr Schaubezirk 18
Nottekanal mit Mellensee und Gallunkanal mit Motzener See (Anteil im Landkreis TF)
Treffpunkt: Schleuse Mellensee im Nottekanal, Zufahrtsmöglichkeit über die Bahnhofstraße im Ortsteil Mellensee der Gemeinde Am Mellensee

Die Gewässerunterhaltungspflicht für die Gewässer I. Ordnung im Schaubezirk 18 obliegt dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung Süd, Referat RS 6, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus.

Die Gewässerschau erfolgt zunächst vom Boot aus.

Um eine Anmeldung zur Teilnahme an der Befahrung wird bis zum 5. Mai 2014 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gebeten. Die Anmeldung kann telefonisch unter 03371/6082613 oder per E-Mail über die Adresse umweltamt@teltow-flaeming.de erfolgen.

Die Gewässerschauen dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind Eigentümer und Anlieger von Gewässern, Inhaber von Nutzungsrechten an Gewässern, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz genannten Behörden.

Insgesamt wurden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming 18 Schaubezirke gebildet.

Eine Kartendarstellung mit der genauen Lage und Abgrenzung der Schaubezirke ist auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/gewaesser/gewaesserschau.php>.

Für die Gewässerschauen in den Schaubezirken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 erfolgen gesonderte öffentliche Bekanntmachungen.

gez. Strahl

Sachgebietsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neubesetzung des
Jugendhilfeausschuss**

Nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 muss für die Dauer der nächsten Wahlperiode 2014 bis 2019 ein neuer Jugendhilfeausschuss gewählt werden. Nach den Bestimmungen des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) tritt der Jugendhilfeausschuss mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Kreistag voraussichtlich am 01.09.2014 gewählt werden. Die erste konstituierende Sitzung des neuen Jugendhilfeausschusses findet voraussichtlich am 24.09.2014 statt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird gleichfalls ein persönlicher Vertreter gewählt. Stimmberechtigt sind neben neun Mitgliedern des Kreistages sechs professionell oder ehrenamtlich in der Jugendhilfe erfahrene Frauen, Männer sowie Jugendliche ab 14 Jahre, die von im Landkreis tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge unterbreitet das Jugendamt dem Kreistag einen Vorschlag zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Wahlvorschläge der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming für die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss sind bis zum 30.06.2014 zu senden an den

Landkreis Teltow-Fläming
Jugendamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Sitz, Aufgaben- und Tätigkeitsbereich im Landkreis Teltow-Fläming)
- Name, Vorname; Anschrift; Geburtsdatum; Anschrift; Beruf/Tätigkeit des vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitgliedes
- sowie des vorgeschlagenen Stellvertreters.

Sonstige Bekanntmachungen

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 4, 6, 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – obliegt in seinem Verbandsgebiet (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick) die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a. eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz),
 - b. eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbandes (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau).
- (3) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Wasserversorgung.
- (4) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt:
 - a. für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses,
 - b. für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage

Luckau aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067),

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 91), den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie den Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes (Preisblatt) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage:

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Wasserzähler, Überleitungen und Hochbehälter. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen zur Wasserversorgung bedient. Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

(4) Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(5) Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist unter Einschluss des Grundstücksanschlusses die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur).

Die Wasserzähleranlage gehört zum Hausanschluss und besteht aus den Sperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört eigentumsrechtlich nicht als Zubehör zum Hausanschluss und ist nicht wesentlicher Bestandteil des Hausanschlusses.

(6) Grundstücksversorgungsanlage:

Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz vom Wasserzählerausgangsventil bis zu den Zapfstellen.

(7) Für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau gelten statt der Begriffsbestimmungen in Abs. 4 bis 6 die Begriffsbestimmungen der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen (Benutzungsrecht). Für Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau gelten im Übrigen die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie die Entgeltbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erweitert oder geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3 dann, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, sein Grundstück an die dortige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. errichtet werden oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser verbraucht wird bzw. entsprechend der Nutzungsabsicht des Anschlussnehmers bzw. von ihm berechtigter Dritter verbraucht werden soll (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Beim Neu- und Umbau von Gebäuden muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Sofern ein Anschluss des Grundstücks zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht besteht, ist der Anschlussnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband herzustellen.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe für eine Befreiung gemäß Abs. 1 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6
Benutzungszwang

Der Anschlussnehmer und alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sind verpflichtet, auf einem Grundstück, das an eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Die Anschlussnehmer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag

befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.

- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren ein, auf Antrag den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind unter Angabe der Gründe für eine Befreiung nach Abs. 1 oder Beschränkung nach Abs. 2 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sollten Eigengewinnungsanlagen bereits bestehen, hat der Anschlussnehmer diese Mitteilung unverzüglich nachzuholen, sofern er den Zweckverband nicht bereits schriftlich über das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage informiert hat. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 8

Gebühren, Wasserentgelte, Baukostenzuschüsse, Kostenersatz und Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz erhebt der Zweckverband Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 15) an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz verlangt der Zweckverband Kostenersatz aufgrund einer gesonderten Satzung.
- (2) Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau und von Baukostenzuschüssen sowie die Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau erfolgen nach Maßgabe der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz kann der Zweckverband Beiträge auf Grundlage einer gesonderten Satzung erheben.

**II. Besondere Bestimmungen für die
öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz****§ 9****Geltungsbereich**

Die nachfolgenden §§ 10 bis 28 dieser Satzung gelten ausschließlich für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz.

§ 10**Art der Versorgung**

- (1) Die Beschaffenheit des Trinkwassers muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11**Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - a. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, oder
 - b. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,00.
- (3) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in Abs. 1 und 2 vorgesehen sind.
- (5) Der Anschlussnehmer hat einen Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13
Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 12 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 14
Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für welche die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die zu verlegenden Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne von Abs. 1 und 4 beizubringen.
- (6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Hausanschluss gelegt.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Zweckverband zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
 - a. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers,
 - b. der Name des nach dem Installateurverzeichnis des Zweckverbandes zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs pro Kalenderjahr,
 - d. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e. eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Trinkwasserkostenerstattungsatzung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - f. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Hausanschlüsse haben unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebsanlagen des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlüsse auf dem Grundstück des Anschlussnehmers stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den Zweckverband oder durch seinen

Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden und dem Zweckverband und den von ihm Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 16

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank durch ein nach dem Installateurverzeichnis des Zweckverbandes zugelassenes Installationsunternehmen anbringt, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen nach Abs. 1 in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Abs. 1 auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.
- (4) § 14 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Grundstücksversorgungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung durch fachkundige Unternehmen errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und zu diesem Zweck das Grundstück des Anschlussnehmers zu betreten.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unter Fristsetzung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Zweckverband hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksversorgungsanlage; dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Grundstücksversorgungsanlage des Anschlussnehmers sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung wesentlich ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Eine wesentliche Änderung bzw. Erhöhung liegt regelmäßig vor, wenn sie 25 Prozent oder mehr im Vergleich zum Zustand vor der Erweiterung oder Änderung beträgt.

§ 21
Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 22
Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen für den Hausanschluss und die Grundstücksversorgungsanlage sowie an den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss der Verbandseinrichtung eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 23
Messung

- (1) Der Zweckverband oder seine Beauftragten stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Dem Anschlussnehmer und dem von ihm Berechtigten ist jede störende Einwirkung auf die Messeinrichtungen untersagt. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24
Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338), in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussnehmer.

§ 25
Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26
Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich vom Zweckverband zugelassene Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (6) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers länger als 12 Monate nicht mehr oder nur vereinzelt benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen und zu beproben. Die Kosten einschließlich der für die Spülwassermengen und Beprobungen trägt der Anschlussnehmer.

§ 27

Beendigung der Benutzung

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung mindestens zwei Wochen vor der Einstellung beim Zweckverband schriftlich zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Anschlussnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Androhung kann mit der

Mahnung für eine fällige Abgabenschuld verbunden werden. Eine Einstellung soll unterbleiben, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben und Auskünfte gegenüber dem Zweckverband und seinen Beauftragten auf Anforderung zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die besonderen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung (z. B. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 2) bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. entgegen § 4 sein Grundstück trotz schriftlicher Aufforderung des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
 - b. entgegen § 6 und ohne eine vom Zweckverband wirksam erteilte Befreiung oder Beschränkung nach § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser auf seinem Grundstück ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
 - d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 die Mitteilung über eine bestehende Eigengewinnungsanlage nicht unverzüglich nachholt,
 - e. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind,
 - f. entgegen § 15 Abs. 3 Beschädigungen des Hausanschlusses sowie sonstige Störungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
 - g. entgegen § 16 Abs. 2 die Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 (Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank) nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - h. entgegen § 18 Abs. 1 eine Grundstücksversorgungsanlage an das

Leitungsnetz anschließt oder in Betrieb nimmt,

- i. entgegen § 20 Abs. 1 eine Grundstücksversorgungsanlage nicht so betreibt, dass Störungen anderer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
- j. entgegen § 20 Abs. 2 Erweiterungen oder Änderungen einer Grundstücksversorgungsanlage oder die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht dem Zweckverband mitteilt,
- k. entgegen § 21 einem Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen oder Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 (Wasserzählerschacht, Wasserzählerschrank) verweigert,
- l. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 störend auf eine Messeinrichtung einwirkt,
- m. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störungen einer Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
- n. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Wasser ohne Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet,
- o. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 Wasser entgegen einer Beschränkung des Zweckverbandes verwendet,
- p. entgegen § 26 Abs. 4 Wasser aus einem öffentlichen Hydrant entnimmt,
- q. entgegen § 27 Abs. 2 den Wechsel des Anschlussnehmers nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
- r. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 3 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten die geforderten Auskünfte, Angaben oder Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt bzw. vorlegt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann:

- a. in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
- b. in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
- c. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00

geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 31 **Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung

bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 08.12.2010 sowie die Trinkwassersatzung des TAZV Crinitz und Umgebung vom 19.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2009 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (Preisblatt)

1. Dieses Preisblatt gilt für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau (§ 1 Abs. 2 Buchst. b. Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau) vom 26.02.2014.

2. Trinkwasserpreis

(1) Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
1,90 €	0,13 €	2,03 €

(2) Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen berechnet:

Zählergröße	Grundpreis/Monat (netto)	USt (7 %)	Grundpreis/Monat (brutto)
max. Qn 2,5	12,61 €	0,88 €	13,49 €
max. □Qn 6	30,26 €	2,12 €	32,38 €
max. Qn 10	50,44 €	3,53 €	53,97 €
max. Qn 15	75,66 €	5,30 €	80,96 €
max. Qn 25	126,10 €	8,83 €	134,93 €
max. Qn 40	201,76 €	14,12 €	215,88 €
max. Qn 60	302,64 €	21,18 €	323,82 €

3. Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Das Preisblatt vom 14.12.2011 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossenen Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher

Siegel

**Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung****1.****Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau („Zweckverband“) liefert Anschlussnehmern der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b. der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Vertragspartner des Versorgungsvertrages sind Kunden im Sinne der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die einen Wohnungseigentümer zugegangene Erklärungen des Zweckverbands auch gegenüber den übrigen Eigentümern rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.**Bedarfsdeckung
(zu § 3 AVBWasserV)**

- (1) Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.
- (2) Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem Zweckverband melde- und abmeldepflichtig.

3.
Art der Versorgung
(zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.
- (2) Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

4.
Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVBWasserV)

Die Kunden und Anschlussnehmer haben unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.
Baukostenzuschüsse
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbands einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (4) Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung gem. § 9 Abs. 2 AVBWasserV.
- (5) Wird ein bereits zum Baukostenzuschuss herangezogenes Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück verbunden, für das ein Baukostenzuschuss noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Baukostenzuschuss für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den ein Baukostenzuschuss noch nicht veranlagt oder nur teilweise erhoben worden ist, nacherhoben.

6.
Hausanschluss
(zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Gibt es mehrere Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbands untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzählanlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und den Wasserzähler instand. Eine Kostentragung des Zweckverbandes erfolgt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 3 AVBWasserV. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Wasseranschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze****(zu § 11 AVBWasserV)**

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbands entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8.**Kundenanlage****(zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.**Inbetriebsetzung der Kundenanlage****(zu § 13 AVBWasserV)**

Die Wasserzähleranlage wird von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

10.**Zutrittsrecht****(zu § 16 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde hat dem Zweckverband und/oder dem Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder diesen Ergänzenden Bedingungen oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die in § 11 AVBWasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzern aufzuerlegen, dem Beauftragten des Zweckverbands zu den in § 16 AVBWasserV

genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

11.**Technische Anschlussbedingungen
(zu § 17 AVBWasserV)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

12.**Messung
(zu § 18 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Wasserzähler sollte maximal 20 m von der Grundstücksgrenze entfernt installiert werden; ansonsten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachts unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze erforderlich. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

13.**Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVBWasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.**Verwendung des Wassers
(zu § 22 AVBWasserV)**

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

15.**Abrechnung, Zahlung und Abschlagszahlungen
(zu §§ 24 Abs. 1 und 2, 25, 27 Abs. 1 AVBWasserV)**

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit das Entgelt nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Abrechnungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.
- (3) Die Rechnungsschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Rechnungsschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Schuldners vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes entsteht die Schuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Rechnungsschuld auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (4) Die Zahlung wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu erwartende Forderung werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Diese werden regelmäßig mit der Rechnung auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vergangenen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Forderung fest. Die Vorauszahlungen sind fällig in der Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 02., 04., 06., 08. und 10. Monats nach Zugang der Rechnung. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Zugang der Forderung bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitraum entfallende Betrag einen Monat nach Zugang der Forderung fällig.

- (6) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen im Einzelfall bleibt dem Zweckverband vorbehalten.

**16.
Verzug
(zu § 27 Abs. 2 AVBWasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in der jeweils geltenden Fassung erheben.

**17.
Sicherheitsleistung
(zu § 29 Abs. 4 AVB Wasser)**

Sicherheiten können dem Einlieferer einer Empfangsberechtigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden

**18.
Zahlungsverweigerung
(zu § 30 AVBWasserV)**

Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Einwendungen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt vorbehaltlich der Fälle des § 30 AVBWasserV unberührt.

**19.
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(zu §§ 32, 33 AVBWasserV)**

- (1) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr bzw. nur vereinzelt benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen und zu beproben. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Ein Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

**20.
Gerichtsstand
(zu § 34 AVBWasserV)**

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Luckau als Sitz des Zweckverbands.

**21.
Besondere Versorgungsungen**

Der Zweckverband ist berechtigt, für Hausanschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

**22.
Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der AVBWasserV, diesen Ergänzenden Bedingungen und dem öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt dem Zweckverband zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

**23.
Änderungen
(zu § 4 Abs. 2 AVBWasserV)**

Die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbands und die allgemeinen Preise können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

**24.
Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen vom 08.12.2010 treten mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Wasserversorgung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung
 - a. eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz) und
 - b. eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbandes (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau).als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die in Abs. 1 a. genannte öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz einen Kostenersatz. Für die Hausanschlüsse an die in Abs. 1 b. genannte öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau gelten ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 91) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse bzw. sind solche tatsächlich vorhanden, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 2
Kostenersatzanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Befinden sich auf dem Grundstück weitere Hausanschlüsse, ist Satz 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.
- (2) Kosten der außerplanmäßigen Auswechslung von Wasserzählern wegen Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung (z.B. mechanische Beschädigung oder unzureichende Frostsicherung) sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 1.

§ 3
Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Vorausleistung

Auf die künftige Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 erhoben und darf 60 % des späteren Kostenersatzes nicht übersteigen. § 3 gilt entsprechend. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Kostenersatzschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

§ 5
Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6
Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Kostenersatzpflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung/sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und

Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen,
 - e. entgegen § 8 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 21.04.2009 außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher

Siegel

Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trinkwassergebühr

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung
 - a. eine Anlage zur zentralen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz) und
 - b. eine Anlage zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbandes (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Luckau)

als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz gemäß Abs. 1 Buchst. a. erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren (Trinkwassergebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Mengengebühr zusammen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz Eigentümer des Grundstücks ist, das an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz angeschlossen ist oder dem Trinkwasser aus dieser Anlage zugeführt wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht

bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührensschuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht von Beginn des Monats an, der dem Monat des Wechsels des Gebührenpflichtigen folgt, auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband (Vorhaltekosten). Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers ($Q_n = \text{cbm/h}$) bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Nennleistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Nennleistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Nennleistung von $Q_n 2,5$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleestandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die erforderliche Nennleistung eines Wasserzählers. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz entnommenen Trinkwassers berechnet. Die Menge des entnommenen Trinkwassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Trinkwasser. Das über Standrohre entnommene Trinkwasser wird nach der Mengengebühr gemäß Satz 1 berechnet. Es dürfen nur Standrohre mit Wasserzähler verwendet werden, die vom Beauftragten des Zweckverbandes gemäß § 10 dieser Satzung vermietet werden.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder wird der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht gewährt, so wird die entnommene Trinkwassermenge durch den Zweckverband geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Monat bei einer Nennleistung des Wasserzählers

bis einschließlich Qn 2,5:	10,15 €
bis einschließlich Qn 6:	24,36 €
bis einschließlich Qn 10:	40,60 €
bis einschließlich Qn 15:	60,90 €

Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr nach Tagen anteilig berechnet.

- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,60 € je Kubikmeter Trinkwasser.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sodass Bruttopreise angegeben sind.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz Trinkwasser entnommen wird. Die Grundgebührenpflicht erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Crinitz und endet, wenn kein Trinkwasser mehr entnommen wird.

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Trinkwassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (2) Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 1 fällig.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Trinkwassergebühr sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der zweimonatlichen Vorauszahlung neben der Nennleistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Gebiet des Zweckverbandes entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Trinkwassergebühr erforderlich ist, und zu dulden, dass mit einem Ausweis versehene Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände sind dem Zweckverband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 2 und bei einem Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 10
Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - b. entgegen § 8 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 8 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten,
 - d. entgegen § 9 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis d. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 19. Dezember 2007 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 13. November 2013 außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

**Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung
- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz) und
 - d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der in Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag (Schmutzwasseranschlussbeitrag).

§ 2**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b. für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann,
 - c. oder wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3**Beitragssatz**

- (1) Für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt der Beitragssatz 1,99 € pro Quadratmeter der nach § 4 anrechenbaren und mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.
- (2) Für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau beträgt der Beitragssatz 3,32 € pro Quadratmeter der nach § 4 anrechenbaren und mit einem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4**Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau**

- (1) Maßstab für den Schmutzwasseranschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasseranlage Luckau, der sich nach der zulässigen Nutzung richtet, ist die anrechenbare Grundstücksfläche, die mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht wird.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festgesetzt ist;
- b. bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festsetzt, und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d. bei Grundstücken, die über die sich aus Buchst. a bis c. ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die gemäß Buchst. a bis c. anrechenbare Fläche;
- e. bei Grundstücken, die über die sich aus Buchst. a. bis c. ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist);
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche gemäß Buchst. a., b., d. oder e.;
- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. bei Überschneidungen der zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
- h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird;
- i. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung

vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Grundstücksfläche, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und eines Vorhaben- und Entschließungsplanes.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a. bei einer zulässigen Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0 und
 - b. für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a. Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b. Weist der Bebauungsplan statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
 - c. Ist im Bebauungsplan statt der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
 - d. Setzt der Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Satz 1 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, gilt
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des

Abs. 4.

- b. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung in den Fällen von Satz 1 Buchst. a. oder b. nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- aa. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2,
- bb. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten 3,
- cc. in besonderen Wohngebieten (WB) 2,
- dd. in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2,
- ee. in Kerngebieten (MK) 3,
- ff. in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3,
- gg. in Wochenendhausgebieten 1.

Soweit sich in den Fällen von Satz 2 die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Satz 2 Buchst. aa. bis gg. genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung über Mischgebiete in Buchst. dd. Anwendung.

- (7) Bei bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss im Sinne des Abs. 4 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Ein Nutzungsfaktor von 1,0 gilt auch, wenn in Anwendung der Bestimmungen in Abs. 5 Buchst. b. oder c. infolge der Abrundung auf ganze Zahlen der errechnete Nutzungsfaktor 0 beträgt.
- (9) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl vorhanden oder zulässig, ist die höchste Zahl an Vollgeschossen maßgebend.
- (10) Soweit sich die Grundstücksfläche nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unter liegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9.

§ 5

Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz

Für die zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz gilt der in § 4 geregelte Beitragsmaßstab mit folgenden Abweichungen:

- a. Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. f. und g. gilt bei Grundstücken,
 - aa. für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist einschließlich Friedhöfen,
 - bb. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich als Friedhof genutzt werden

50 % der Grundstücksfläche als anrechenbare Grundstücksfläche.

- b. Abweichend von § 4 Abs. 2 Buchst. h. gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2 als anrechenbare Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichräumige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- c. Abweichend von § 4 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor bei einer Bebaubarkeit
 - aa. mit einem Vollgeschoss 1,00,
 - bb. mit zwei Vollgeschossen 1,30,
 - cc. mit drei Vollgeschossen 1,60 und
 - dd. bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss 0,30.

- d. Abweichend von § 4 Abs. 5 Buchst. b. Satz 2 und Buchst. c. Satz 2 werden Bruchzahlen auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- e. In Ergänzung zu § 4 Abs. 6 Buchst. a. und b. gilt für Grundstücke, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und bestand zu diesem Zeitpunkt keine wirksame Beitragssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7
Vorausleistung

- (1) Auf die Beitragsschuld kann der Zweckverband eine Vorausleistung i. H. v. 60 % der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme zur Herstellung oder Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 8
Veranlagung, Fälligkeit der Beitragsschuld und der Vorausleistung

- (1) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden der Schmutzwasseranschlussbeitrag bzw. die Vorausleistung für die Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Ablösung

Sofern die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann durch schriftlichen Vertrag die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 3 bestimmten Beitragssätze und der in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe zu ermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die

Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Schmutzwasseranschlussbeitrags oder der Vorausleistung erforderlichen sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12**Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 13**Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - ac. dem Zweckverband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ad. den Zweckverband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,

- b. entgegen § 11 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 11 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. und c. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Beitragssatzungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 17.10.2012 sowie die Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

**Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands
Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/18), der §§ 4, 6, 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – obliegt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist dem Zweckverband nicht als Aufgabe übertragen worden.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- (3) Zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau),
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (4) Art, Lage und Umfang der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung kann sich der Zweckverband geeigneter Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (3) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

- (4) Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

- (5) Zentrale Schmutzwasseranlage:

Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen im Verbandsgebiet, insbesondere:

- a. das gesamte Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (öffentliche Schmutzwasserkanalisation), Reinigungs- und Revisionsschächte, – soweit sie nicht zum Hausanschluss gehören – Pumpstationen, Hauspumpstationen und Rückhaltebecken,
- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Zweckverband bedient,
- c. verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(6) Öffentlicher Schmutzwasserkanal:

Der öffentliche Schmutzwasserkanal ist der Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Hausanschlüssen (Sammelkanal) und dient ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.

(7) Grundstücks- und Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammelkanal) bis zur Grundstücksgrenze. Der Hausanschluss besteht unter Einschluss des Grundstücksanschlusses aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständigung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Hausanschlusses sind.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- oder Unterdruckentwässerung, gehören zum Hausanschluss:

- a. bei der Druckentwässerung die Anschlussleitungen mit Absperrschieber bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, ohne Hauspumpstation,
- b. bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Der Hausanschluss ist nicht Teil der zentralen Schmutzwasseranlagen.

(8) Grundstücksentwässerungsanlage:

Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, die nicht Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder des Hausanschlusses sind. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen. Bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung ist die abflusslose Sammelgrube bzw.

Kleinkläranlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(9) Dezentrale Schmutzwasseranlage:

Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören sämtliche Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes.

(10) Abflusslose Sammelgruben:

Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(11) Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

(12) Fäkalschlamm:

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Separierter Fäkalschlamm ist der ausgefaulte Fäkalschlamm.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehenden zentralen Schmutzwasseranlagen gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a. oder b. zu verlangen (Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Jeder Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Zweckverband die Entsorgung seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben oder seines Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen (Anschlussrecht an die dezentrale Schmutzwasseranlage) und das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser sowie den anfallenden Klärschlamm über die dezentrale Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. c. oder d. entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht für die dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Auf einem Grundstück, das an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, dürfen abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen zum Zweck der Beseitigung von Schmutzwasser nicht errichtet und betrieben werden

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Schmutzwasserleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Ein Anspruch auf Erneuerung oder Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Schmutzwasserleitung besteht nicht.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer einen schriftlichen Antrag stellt und sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen, und wenn er hierfür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die zentrale Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:
 - a. die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - b. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschwert wird,
 - c. der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinträchtigt werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- a. Stoffen, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen können oder zu Ablagerungen führen (z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zuvor zerkleinert worden sind),
- b. giftigen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen (z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol, Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle),

- c. Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - d. Schmutzwasser, das die Bau- und Werkstoffe der zentralen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Schmutzwasser darf in die zentrale Schmutzwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten (Einleitungswerte bzw. Frachtbegrenzungen) bleiben:
1. Allgemeine Parameter
 - a. Temperatur: 35°C
 - b. pH-Wert: 6,0 bis 9,5
 - c. Absetzbare Stoffe: 1,5 ml/l (bei 30 Min. Absetzzeit)
 - d. Abfiltrierbare Stoffe: 500 mg/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
30 mg/l (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a. direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe: 10 mg/l
 - b. soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l
 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKHW*) 0,1 mg/l
(* Bestimmungsmethode gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2010 zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17.12.1997 [GVBl. II/98, S. 38], zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 [GVBl. II/09, Nr. 46], bzw. entsprechende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung)
 - b. adsorbierbare organische Kohlenwasserstoffe (AOX) 0,5 mg/l
 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a. Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - b. Arsen (As) 0,1 mg/l
 - c. Barium (Ba) 2 mg/l
 - d. Blei (Pb) 0,2 mg/l
 - e. Cadmium (Cd) 0,05 mg/l
 - f. Chrom gesamt (Cr) 0,1 mg/l
 - g. Chrom (sechswertig) (Cr) 0,05 mg/l
 - h. Cobalt (Co) 2 mg/l
 - i. Kupfer (Cu) 0,2 mg/l

- j. Nickel (Ni) 0,1 mg/l
- k. Quecksilber (Hg) (Se) 0,05 mg/l
- l. Silber (Ag) 0,1 mg/l
- m. Zink (Zn) 2 mg/l
- n. Zinn (Sn) 2 mg/l
- o. Aluminium (bei Bedarf) (Al) 3 mg/l
- p. Eisen (bei Bedarf) (Fe) 5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N NH₃-N) 80 mg/l
- b. Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
- c. Cyanid, gesamt (CN) 1,0 mg/l
- d. Cyanid, leicht freisetzbar 0,1 mg/l
- e. Fluorid (F) 50 mg/l
- f. Sulfat (SO₄) 300 mg/l
- g. Sulfid 0,2 mg/l
- h. Chlorid 400 mg/l
- i. Phosphorverbindungen (P) 10 mg/l

7. Organische Stoffe

- a. Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole nach EPA 8041 1,0 mg/l
- b. Phenolindex 10 mg/l
- c. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 900 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte oder Frachtbegrenzungen im Bedarfsfall festgesetzt.

- (3) Die Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen beziehen sich grundsätzlich auf Schmutzwasser an der Übergabestelle zum öffentlichen Schmutzwasserkanal. Die Übergabestelle ist entweder der Kontrollschacht des Hausanschlusses oder ein zu definierender Probeentnahmeschacht. Die Übergabestelle wird jeweils durch den Zweckverband festgelegt.
- (4) Höhere Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser höheren Einleitungswerte für die zentrale Schmutzwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Schmutzwasseranlagen oder der bei der Anlage

beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte oder Frachtbegrenzungen überschreiten, fällt dann unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1 Satz 1.

- (5) Es ist nicht zulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach dieser Satzung einzuhalten. Dieses gilt nicht für den Parameter „Temperatur“.
- (6) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen, so sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (8) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Menge und die Frachtgrenzen des Schmutzwassers, das in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (9) Jeder Schmutzwasservorbehandlungsanlage, deren Errichtung, Änderung, In- und Außerbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor unter Beifügung einer technischen Anlagenbeschreibung anzuzeigen sind, ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.
- (10) Die nach dieser Satzung bestimmten Grenzwerte gelten für qualifizierte Stichproben (mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden). Für die Parameter „Temperatur“, „pH-Wert“, „abfiltrierbare Stoffe“ und „absetzbare Stoffe“ hat die Probenahme als einfache Stichprobe (keine Mischprobe) zu erfolgen.
- (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Analyse- und Messverfahren auszuführen, die in der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der jeweils geltenden Fassung festgeschrieben sind. Sind in der Abwasserverordnung für den zu bestimmenden Parameter keine Analyse- und Messverfahren vorgegeben, ist die Untersuchung nach der Bestimmungsmethode gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2010 zu den Verfahren und Methoden für

Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17.12.1997 (GVBl. II/98, S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GVBl. II/09, Nr. 46), bzw. entsprechenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu wählen. Die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften können beim Zweckverband eingesehen werden.

- (12) Die Grenzwerte nach dieser Satzung gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Feststellen einer Grenzwertüberschreitung ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers weitere Untersuchungen anzuordnen, eine bestimmte Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage zu untersagen oder die Schmutzwassereinleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage zu unterbinden.
- (13) Anschlussnehmer von Grundstücken, bei denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den Zweckverband Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu errichten und zu betreiben. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Schmutzwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden, z. B. bei der Fahrzeugentwachsung, sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasservorbehandlungsanlage an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist vom Anschlussnehmer in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (14) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a. Regen-, Grund-, Drain- und Quellwasser,
 - b. Kühlwasser,
 - c. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
 - d. Gülle, Jauche und Silagewasser,
 - e. Blut aus Schlachtungen,
 - f. Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischer Institute, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde.
- (15) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur mit Genehmigung des Zweckverbandes in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden und muss mindestens der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert und mit Genehmigung des Zweckverbandes in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

- (16) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen nach Abs. 2 und 14 ganz oder teilweise erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Anschlussnehmer ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (17) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen auch an der Übergabestelle gemäß Abs. 3 vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 17 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.
- (18) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) in die zentrale Schmutzwasseranlage können vom Zweckverband zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Indirekteinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen dem Zweckverband in den vom Zweckverband bestimmten Zeitabständen auf Verlangen vorzulegen.
- (19) Die Abs. 1 bis 18 gelten für alle Benutzer der zentralen Schmutzwasseranlage.
- (20) Der dezentralen Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. Die Abs. 1 bis 19 gelten entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an eine der in § 1 Abs. 3 genannten Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht (Anschlusszwang). Soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen und der Zweckverband keine Befreiung gewährt hat, gilt der Anschlusszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage, ansonsten für die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (2) Der Zweckverband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung dies erfordert.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der erstmaligen Benutzung der Gebäude im Sinne von Abs. 1 hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 bei einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. ein Anzeigeverfahren nach § 12 bei einem Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage ist durchzuführen.
- (4) Wird die zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung von Gebäuden im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Anschlussnehmers alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u. a., soweit sie nicht Bestandteil des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage geworden sind, für die

Schmutzwasserbeseitigung außer Betrieb zu setzen.

- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (6) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage). Verpflichtet sind neben dem Anschlussnehmer alle Benutzer (z. B. Mieter, Pächter) des Grundstücks.
- (7) Wird auf dem Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser oder den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang für die dezentrale Schmutzwasseranlage).

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlammes und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist vom Anschlussnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm beseitigt oder verwertet werden soll.

II. Besondere Bestimmungen für die zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage erfolgt mittels eines eigenen Hausanschlusses. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte sind einzubauen.
- (2) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer bestimmt wird. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung mittels eines eigenen Hausanschlusses anzuschließen.

Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung nach Satz 2 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer bestimmt wird.

- (3) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Hausanschlusses einschließlich der Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt der Zweckverband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Ausbesserung, Veränderung, die laufende Unterhaltung, die Beseitigung und den Verschluss des Hausanschlusses führt der Zweckverband aus.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Anschlussnehmer selbst unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus.

§ 9

Anzeigeverfahren, Freigabeverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband schriftlich zu beantragen.
- (2) Vor Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind zur Beurteilung des Anschlusses folgende notwendigen Unterlagen einzureichen:
 - a. eine Baubeschreibung der Gebäude und der Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, u. a. mit Angaben über die

- Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
- b. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
- den Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und evtl. vorhandener Schmutzwasser-vorbehandlungsanlagen.
- c. für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe die Auskünfte gemäß § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

- (3) Der Zweckverband prüft, ob die privaten Anlagen im Sinne von Abs. 2 Buchst. a. den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.
- (4) Die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage darf nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses erst erfolgen, nachdem der Zweckverband den Hausanschluss freigegeben hat. Bei einer Freigabe müssen die privaten Anlagen im Sinne von Abs. 2 Buchst. a. sichtbar und gut zugänglich sein.
- (5) Der Anschlussnehmer informiert den Zweckverband in schriftlicher Form unverzüglich über den Zeitpunkt des Beginns der Nutzung und den Stand des Wasserzählers.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Zweckverband oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Für die Rückstausicherung gilt:
- a. Die Rückstauenebene ist 10 cm über der Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß den allgemein

anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- b. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
 - c. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstaebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
 - (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen nach Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom Zweckverband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.
 - (7) Dem Zweckverband ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Zweckverband ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
 - (8) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
 - (9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare

Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Auf jedem Grundstück, das an eine dezentrale Schmutzwasseranlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. c. oder d. angeschlossen ist, ist vom Anschlussnehmer eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik (DIN 1986-100 insbesondere für abflusslose Gruben und DIN 4261 insbesondere für Kleinkläranlagen) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen müssen ausreichend groß sein und ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so zu errichten, dass sie durch die Entsorgungsfahrzeuge mit Anfahrmöglichkeit über befestigte Straßen bis zur Entnahmestelle entsorgt werden können. Die Anlage muss an der Grundstücksgrenze frei zugänglich und der Deckel des Anschlussstutzens bei abflusslosen Sammelgruben durch eine Person zu öffnen sein, ohne dass hierfür besondere Sicherungsmechanismen bedient werden müssen.
- (3) Entspricht eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nicht den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Zweckverband ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erlassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Bevor eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage errichtet oder geändert wird, sind dem Zweckverband die Bauunterlagen, ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, mit der Anzeige nach Abs. 2 einzureichen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband den Beginn der Errichtung oder des Änderns zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, das Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.
Der Anzeige sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie

Dichtheitsnachweise entsprechend der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei abflusslosen Sammelgruben beizufügen. Ist dieser Dichtheitsnachweis nicht vorhanden, kann der Zweckverband die Durchführung einer Dichtheitsprüfung und den entsprechenden Nachweis verlangen. Die Anzeigepflicht besteht auch für beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit dies gegenüber dem Zweckverband noch nicht erfolgt ist.

- (4) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Wasserrechts zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind den in DIN 1986-30 in der jeweils geltenden Fassung genannten Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmung nachzuweisen.

§ 13

Stilllegung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussnehmer, soweit keine Genehmigung des Zweckverbandes zum Weiterbetrieb vorliegt, die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer anstelle einer abflusslosen Sammelgrube eine Kleinkläranlage bzw. anstelle einer Kleinkläranlage eine abflusslose Sammelgrube errichtet und in Betrieb nimmt.

§ 14

Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen zu gewähren.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Vor einer Stilllegung muss eine letztmalige Entleerung erfolgen. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Zweckverband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind. Vor einer Stilllegung muss eine letztmalige Entschlammung erfolgen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (5) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen geht mit der

Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Untersuchung des Schmutzwassers

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält oder Beschaffenheit aufweist, die nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entsprechen. Die Kosten dieses Nachweises trägt der Anschlussnehmer.

§ 16

Einleitkataster, Grubenkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.
- (2) Der Zweckverband führt ein Kataster über die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Zweckverband mit der Anzeige nach § 9 die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen; insbesondere sind auch Auskünfte zu erteilen über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie über Roh- und Ersatzstoffe, soweit diese die Qualität des Schmutzwassers beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte dem Zweckverband innerhalb einer vom Zweckverband vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Dem Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Hausanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Kontrolle des Benutzungszwangs und der Grenzen des Benutzungsrechts ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a. der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
 - b. Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - c. sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
 - d. sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern,
 - e. für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen oder
 - f. das Eigentum, Erbbaurecht oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.
- (5) Weitergehende Pflichten zur Auskunftserteilung und Mitwirkung nach dieser Satzung (z. B. § 10 Abs. 7–9, § 12 Abs. 2 Satz 1) bleiben unberührt.

§ 18 **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen § 5 schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden oder gelangen sowie bei der Einleitung von Schmutzwasser entgegen den Beschaffenheitsvorgaben gemäß § 5. Mehrere Schadensersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) In den Fällen von Abs. 1 hat der Anschlussnehmer den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer den Pflichten in § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsprochen hat, auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 19
Öffentliche Abgaben

Für den Anschluss an die zentrale und dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung erhebt der Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Satzungen öffentliche Abgaben in Form von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen.

§ 20
Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von dem Zweckverband oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 21
Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung von Schmutzwasser zu verhindern, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung der Entsorgung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter unterbleiben oder fortauern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Schutz des Grundwassers dem entgegenstehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellungen entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Grenzwertfestlegungen in § 5 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
 - b. entgegen § 5 Abs. 4 Schmutzwasser unter Verstoß gegen die vom Zweckverband festgesetzten Grenzwerte einleitet,
 - c. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
 - d. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband die Errichtung, Änderung, In- und Außerbetriebnahme einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage keine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachschaltet,
 - f. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 das Betriebstagebuch für eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 - g. entgegen § 5 Abs. 13 Satz 1 keine Vorrichtung zur Stoffabscheidung errichtet oder betreibt,
 - h. entgegen § 5 Abs. 14 Satz 5 Abscheidegut einer Schmutzwasseranlage zuführt,
 - i. entgegen § 5 Abs. 14 oder Abs. 15 Satz 1 oder Satz 2 Schmutzwasser einleitet,
 - j. entgegen § 5 Abs. 18 Satz 2 Nachweise oder Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - k. entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - l. entgegen § 6 Abs. 5 den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - m. entgegen § 6 Abs. 6 nicht das gesamte Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
 - n. entgegen § 6 Abs. 7 nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder dem Zweckverband nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser oder den gesamten separierten Klärschlamm überlässt,
 - o. entgegen § 9 Abs. 4 die zentrale Schmutzwasseranlage benutzt, bevor der Zweckverband den Hausanschluss freigegeben hat,
 - p. entgegen § 10 Abs. 9, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - q. entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt, bevor der Zweckverband diese abgenommen hat,
 - r. entgegen § 10 Abs. 8 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich hält,
 - s. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Mängel an einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht beseitigt oder diese nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 - t. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht anzeigt,
 - u. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 den geforderten Nachweis nicht erbringt,
 - v. entgegen § 13 die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage nicht oder

- nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
- w. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die Notwendigkeit einer Grubenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - x. entgegen § 14 Abs. 4 die durchgeführte Entsorgung nicht nachweist,
 - y. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 17 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - z. entgegen § 17 Abs. 4 den Zweckverband nicht unverzüglich benachrichtigt.
 - aa. entgegen § 20 Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe in eine öffentliche Schmutzwasseranlage vornimmt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann
- a. in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
 - b. in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
 - c. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00
- geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 23 **Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 **Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 08.12.2010 und die Schmutzwassersatzung des TAZV Crinitz und Umgebung vom 05.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2009 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2
Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlammes zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

**II. Schmutzwassergebühr für die
Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen**

§ 3
**Grundgebühr für die Inanspruchnahme
der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers ($Q_n = \text{cbm/h}$).
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Nennleistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Nennleistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Nennleistung von $Q_n 2,5$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiel im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Nennleistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal $Q_n 2,5$	= 24,45 €/Monat,
maximal $Q_n 6$	= 58,68 €/Monat,
maximal $Q_n 10$	= 97,80 €/Monat,
maximal $Q_n 15$	= 146,70 €/Monat.

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal Qn 2,5	= 20,00 €/Monat,
maximal Qn 6	= 48,00 €/Monat,
maximal Qn 10	= 80,00 €/Monat,
maximal Qn 15	= 120,00 €/Monat,
maximal Qn 25	= 200,00 €/Monat,
maximal Qn 40	= 320,00 €/Monat,
maximal Qn 60	= 480,00 €/Monat.

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührepflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmessereinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmessereinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmessereinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (7) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (8) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt 4,52 €/m³.
- (9) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt 4,32 €/m³.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

**III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme
der dezentralen Schmutzwasseranlagen****§ 6****Grundgebühr für die Inanspruchnahme
der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers ($Q_n = \text{cbm/h}$). Für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Nennleistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Nennleistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Nennleistung von $Q_n 2,5$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 7 für die erforderliche Nennleistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal $Q_n 2,5$	= 5,25 €/Monat,
maximal $Q_n 6$	= 12,61 €/Monat,
maximal $Q_n 10$	= 21,02 €/Monat,
maximal $Q_n 15$	= 31,53 €/Monat.

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal $Q_n 2,5$	= 4,98 €/Monat,
maximal $Q_n 6$	= 11,95 €/Monat,
maximal $Q_n 10$	= 19,92 €/Monat,
maximal $Q_n 15$	= 29,88 €/Monat,
maximal $Q_n 25$	= 49,80 €/Monat,
maximal $Q_n 40$	= 79,68 €/Monat,
maximal $Q_n 60$	= 119,52 €/Monat.

- (6) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt bei einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe und bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal Qn 2,5	= 5,25 €/Monat,
maximal Qn 6	= 12,61 €/Monat,
maximal Qn 10	= 21,02 €/Monat,
maximal Qn 15	= 31,53 €/Monat.

- (7) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt bei einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe und bei einer Nennleistung des Wasserzählers von

maximal Qn 2,5	= 3,83 €/Monat,
maximal Qn 6	= 9,19 €/Monat,
maximal Qn 10	= 15,32 €/Monat,
maximal Qn 15	= 22,98 €/Monat,
maximal Qn 25	= 38,30 €/Monat,
maximal Qn 40	= 61,28 €/Monat,
maximal Qn 60	= 91,92 €/Monat.

- (8) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 7 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung am Entsorgungsfahrzeug festgestellt.

§ 8

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefahrte Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrte und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9

Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:
- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 8,11 €/m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
 - b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe 29,71 m³ der nach § 7 ermittelten Menge,
 - c. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 29,71 m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,12 €/m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,

- b. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe 45,43 €/m³ der nach § 7 ermittelten Menge,
 - c. für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 81,43 €/m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (3) In den in Abs. 2 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 0,64 €.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslosen Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasseranlagen, sobald die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechts-bereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden

und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Nennleistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen;

diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder

beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14**Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15**Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - c. entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - d. entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- f. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 11.12.2013 sowie die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 17.03.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung, beschlossen am 13.11.2013, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

**Satzung über den Kostenersatz für den Schmutzwasserhausanschluss des
Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz) und
 - d. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die in Abs. 1 a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen einen Kostenersatz.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse bzw. sind solche tatsächlich vorhanden, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 2

Kostenersatzanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Abs. 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 1.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Vorausleistung

Auf die künftige Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 erhoben und darf 60 % des späteren Kostenersatzes nicht übersteigen. § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Kostenersatzschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

§ 5
Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6
Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Kostenersatzpflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Datenverarbeitung / sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen,
 - e. entgegen § 8 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 30.03.2011 sowie die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über den Kostenersatz für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse vom 24.05.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2009 außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 26.02.2014 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für den Schmutzwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher

Siegel